

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Team 15/65 (ESF, soziale Hilfen)
Bärenschanzstr. 8a
90429 Nürnberg

Oder per Mail an:
Billigkeit-mfr@zbfs.bayern.de

Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe

2179-A

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der Energiekrise in Deutschland betroffenen Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Bayern

(Bayerischer Härtefallfonds für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - BHfEuÜsS)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 14. Juni 2023, Az. II/6457-1/48/8**

Antragsfrist: 31.12.2023 (Eingang beim Zentrum Bayern Familie und Soziales - ZBFS)

Im folgenden bitte zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen:

1. Prüfung Antragsberechtigung

Beim Antragsteller handelt es sich um einen Träger von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Sitz im Freistaat Bayern:

nein, in diesem Fall sind Sie nicht antragsberechtigt

ja

Der Antragsteller beantragt die Finanzhilfe als Träger folgender Einrichtung bzw. folgenden Dienstes (Ein Träger mehrerer Einrichtungen und Dienste hat für jede Einrichtung und für jeden Dienst einen gesonderten Antrag zu stellen.):

- Stationäre Einrichtungen (besondere Wohnformen i.S.d. § 42a SGB XII) und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung.
- Stationäre Einrichtungen (Heime) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Teilstationäre Einrichtungen (Heilpädagogische Tagesstätten) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- (Haupt-)Werkstätten für Menschen mit Behinderung für den Arbeitsbereich
- Förderstätten sowie Tagesstruktureinrichtung für Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben (T-ENE)
- Frühförderstellen (jede Haupt- oder Außenstelle gilt als einzelne Einrichtung)
- Ambulante Dienste, insbesondere Dienste der regionalen und überregionalen offenen Behindertenarbeit (OBA) sowie Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi) und Psychosoziale Suchtberatungsstellen (PSB)

<input type="checkbox"/> Bayerische Hörbücherei für Blinde, Seh- und Lesebeeinträchtigte e. V. <input type="checkbox"/> Beratungs-, Informations- und Textservice-Zentrum (BIT) des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. <input type="checkbox"/> GIB-BLWG – Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung <input type="checkbox"/> Stationäre Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) <input type="checkbox"/> Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) <input type="checkbox"/> (sonstige Einrichtungen oder Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

1.2. Angaben zum Antragsteller	
Trägername	
Anschrift	
Rechtsform des Antragstellers	
Vertretungsberechtigte Person(en)	
1.	3.
2.	4.
<input type="checkbox"/> einzeln vertretungsberechtigt <input type="checkbox"/> zusammen vertretungsberechtigt <input type="checkbox"/> mehrheitlich vertretungsberechtigt	
Ansprechpartner für diesen Antrag	
Name, Vorname:	
Telefon:	
Telefax:	
Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir uns bei Rückfragen per unverschlüsselter E-Mail an Sie wenden, dann geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an (optionale Angabe):	

2. Angaben zur betriebenen Einrichtung
Name
Anschrift
Telefon
Anzahl der anerkannten Plätze (Sofern zur Berechnung des Pauschalbetrages erforderlich)

3. Bankverbindung / Angaben nach der Mitteilungsverordnung	
IBAN	BIC
Kontoinhaber	
Dabei handelt es sich um ein Geschäftskonto:	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Der Antragsteller verfolgt steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung – AO) in Form von gemeinnützigen Zwecken:	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

4. Art und Umfang der beantragten Finanzhilfe

Die Finanzhilfe erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. Die Finanzhilfe soll zum Ausgleich der aufgrund der Energiekrise in Deutschland entstandenen oder innerhalb des Hilfezeitraums noch entstehenden höheren energie- und inflationsbedingten Kosten herangezogen werden und wird als einmaliger Zuschuss in Form von bis zu folgenden Pauschalbeträgen gewährt:

a) Stationäre Einrichtungen (besondere Wohnformen i.S.d. § 42a SGBXII) und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung:

Grundbetrag je Einrichtung in Höhe von 7.500 Euro plus 300 Euro pro anerkannten Platz.

b) Stationäre Einrichtungen (Heime) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung:

Grundbetrag je Einrichtung in Höhe von 7.500 Euro plus 300 Euro pro anerkannten Platz.

c) Teilstationäre Einrichtungen (Heilpädagogische Tagesstätten) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung:

Grundbetrag je Einrichtung in Höhe von 7.500 Euro plus 180 Euro pro anerkannten Platz.

d) (Haupt-)Werkstätten für Menschen mit Behinderung für den Arbeitsbereich:

Grundbetrag je (Haupt-) Werkstatt in Höhe von 7.500 Euro plus 180 Euro pro anerkannten Platz im Arbeitsbereich der Hauptwerkstatt und deren ggf. bestehenden Zweigstellen.

e) Förderstätten sowie T-ENE Einrichtungen:

Grundbetrag je Einrichtung in Höhe von 7.500 Euro plus 180 Euro pro anerkannten Platz.

f) Frühförderstellen:

12.000 Euro je Einrichtung.

g) Frühförderstellen mit staatlich gefördertem mobilem Heilpädagogischen Fachdienst (mHFD):

15.000 Euro je Einrichtung.

h) Ambulante Dienste (beispielsweise regionale OBA, SpDi, PSB):

8.000 Euro je Dienst.

i) Dienste der überregionalen offenen Behindertenarbeit:

12.000 Euro je Dienst.

j) Bayerische Hörbücherei für Blinde, Seh- und Lesebeeinträchtigte e. V.:

11.000 Euro

k) Beratungs-, Informations- und Textservice-Zentrum (BIT) des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.:

11.000 Euro.

l) GIB-BLWG – Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung:

23.000 Euro

m) Stationäre Einrichtungen sowie teilstationäre Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)):

Grundbetrag je Einrichtung in Höhe von 7.500 Euro plus 300 Euro pro anerkannten Platz

Die zustehende, tatsächliche Höhe der staatlichen Härtefallhilfe bemisst sich nach dem Berechnungsschema gem. Nr. 5 Satz 6 der Förderrichtlinie:

$$\begin{aligned} & \text{Härtefallhilfe} = \\ & \text{Hilfepauschale gemäß Nr. 4} \\ & \quad - \\ & \text{anderweitiger Finanzhilfen (vgl. Nr. 5 Satz 3)} \end{aligned}$$

soweit das Ergebnis nachfolgender Berechnung nicht niedriger ist

Energie-/Sachausgaben Hilfezeitraum - Energie-/Sachausgaben Vergleichszeitraum x 1,3 - Mehreinnahmen Verhandlungen Kostenträger bezüglich Hilfezeitraum - Landes- und Bundeshilfen bezüglich Hilfezeitraum
--

Bei nicht in Nr. 4 Satz 1 der Richtlinie genannten Einrichtungen und Diensten sind diese einer bzw. einem der in Nr. 4 Satz 1 Richtlinie genannten Einrichtungen oder Diensten zuzuordnen und der pauschale Zuschuss in entsprechender Höhe heranzuziehen.

Ein Träger mehrerer Einrichtungen und Dienste hat für jede Einrichtung und für jeden Dienst einen gesonderten Antrag zu stellen.

Beantragung Härtefallhilfe

<p>In Kenntnis des Berechnungsschemas nach Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie und der Tatsache, dass ich/wir die Berechnung der Härtefallhilfe nach Nr. 7 der Billigkeitsrichtlinie bis spätestens 01. Juni 2024 beim ZBFS vorzulegen haben und dass im Rahmen einer beleghaften Prüfung erforderliche Unterlagen, Belege und Informationen vom ZBFS ggf. nachgefordert werden können, beantrage ich/wir somit eine staatliche Härtefallhilfe in Höhe von:</p>	€
--	---

5. Erklärungen des Antragstellers

- a)** Ich/wir (Antragsteller) versicher(e)(n), dass der Weiterbetrieb der betroffenen Einrichtung bzw. des Dienstes infolge der energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen
- ⇒ teilweise oder insgesamt gefährdet ist,
 - ⇒ bzw. das Angebot bzw. der Leistungsumfang vollständig oder teilweise eingeschränkt werden musste oder künftig eingeschränkt werden muss
 - ⇒ oder ein Weiterbetrieb nur durch vollständige oder teilweise Umlage der Kostensteigerungen auf die Leistungsempfänger möglich wäre,
- weil die Energie- bzw. sonstige Sachausgaben im Hilfszeitraum (01.07.2022 - 30.06.2023) im Vergleich zum Vergleichszeitraum (01.01.2021 bis 31.12.2021) wesentlich gestiegen sind, d. h. um mindestens 30 %.
- b)** Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass diese Kostensteigerung nicht infolge von Nach- bzw. Neuverhandlungen mit Kostenträgern bezüglich des Hilfszeitraums, die durchgeführt worden und abgeschlossen sein müssen, kompensiert wird.
- c)** Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass diese Kostensteigerung nicht durch Bundeshilfen, andere Landeshilfen oder kommunale Hilfen, die ebenfalls auf die geltend gemachten Energie- bzw. Sachausgaben im Hilfszeitraum abzielen, kompensiert wird (Überkompensationsverbot gem. Nr. 3 b) sowie Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie).
- d)** Ich/wir (Antragsteller) erkläre(n), dass ich/wir alle mir/uns möglichen und zumutbaren eigenen Energiesparmaßnahmen oder sonstige Abwehrmaßnahmen ergriffen habe/haben und dadurch die Steigerung meiner/unseren Ausgaben nicht vermieden werden konnte.
- e)** Ich/wir (Antragsteller) bestätige(n), dass ich/wir dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteile(n) und Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatte(n).
- Mir/Uns ist bekannt, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof im Falle einer Bewilligung

berechtigt ist, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO durchzuführen.

Auf Anforderung stelle(n) ich/wir dem ZBFS ggfs. erforderliche weitere Unterlagen und Informationen zur Identifizierung meiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Bearbeitung des Antrags sowie zur Nachprüfung der Härtefallhilfe (insbesondere Verträge, Rechnungen, Kontoauszüge) zur Verfügung.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle für die Berechnung nach Nr. 5 Satz 6 der Richtlinie relevanten Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.

f) Mir/Uns ist außerdem bekannt, dass, soweit der Empfänger nach Bewilligung anderweitige Finanzhilfen für den Hilfszeitraum erhalten hat, diese vollständig auf die gewährten Leistungen anzurechnen sind (Überkompensationsverbot gem. Nr. 5 der Billigkeitsrichtlinie).

g) Mir/Uns ist bekannt, dass die Finanzhilfe nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann und darauf kein Rechtsanspruch besteht.

h) Die in den Antragsunterlagen genannten Mitarbeiter/-innen sowie sonstige natürliche Personen, von denen das ZBFS im Rahmen des Finanzhilfeverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet („betroffene Personen“), wurden bzw. werden von dem Antrag, der Übermittlung ihrer Daten sowie ihrer zustehenden Datenschutzrechte, die sie gegenüber dem ZBFS geltend machen können, in Kenntnis gesetzt, bspw. durch Aushändigung der nachfolgenden „Informationen zum Datenschutz“.

i) Ich/Wir versicher(e)(n), dass die Angaben in diesem Antrag und in den Anlagen richtig und vollständig sind und alle leistungsrelevanten Änderungen ab der Antragstellung, insbesondere der Zufluss weiterer Finanzmittel, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

6. Subventionserheblichkeit

Bei denjenigen Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind, handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Vorliegend handelt es sich dabei um die Tatsachen

- der Rechtsverhältnisse des Antragstellers und der/den betriebenen Einrichtung(en) gem. Nr. 1, 2, 3 und 4 dieses Antrags bzw. Erklärungen,
- der (Steigerung der) eigenen Energiekosten und sonstigen Sachausgaben gem. Nr. 1, 4 und 5 a) dieses Antrags bzw. Erklärungen und
- die fehlende Kompensation dieser Kostensteigerung durch andere Maßnahmen gem. Nr. 5 b), c) und d) dieses Antrags bzw. Erklärungen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Sie gem. § 3 SubvG dazu verpflichtet sind, dem ZBFS unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Subvention erheblich sind.

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ich/wir (Antragsteller) versicher(e)(n), dass mir/uns die Tatsachen wie oben dargestellt als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist/sind.

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Informationen zum Datenschutz zum
Bayerischen Härtefallfonds für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - BHfEuÜS

Für dieses Verwaltungsverfahren ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- elektronisch:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Datenschutzbeauftragter
95440 Bayreuth
- elektronisch:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten benötigen wir, um einen Antrag auf Bewilligung einer Billigkeitsleistung zu bearbeiten und das Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 Satz 1 lit. b), Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und in den Fällen, in denen wir personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erheben, daneben Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1., 3. und 4 BayDSG.

Die Angaben des Antragstellers sind freiwillig. Wenn keine oder unzureichende Angaben gemacht werden, können wir den Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Billigkeitsleistung nicht oder nicht in beantragter Höhe bewilligt wird.

Für die Prüfung des Antrags und Durchführung des Verwaltungsverfahrens wurden oder werden dem ZBFS vom Antragsteller personenbezogene Daten auch von anderen betroffenen Personen mitgeteilt und verarbeitet (z.B. Mitarbeiter, Teilnehmer eines Projektes). Hierbei kann es sich, bei hiesiger Härtefallhilfe, um Daten zu folgenden Datenkategorien handeln:

Für den Personenkreis der Mitarbeiter des Antragstellers:

- Personendaten (z. B. Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Für den Personenkreis der Mitarbeiter der Einrichtungen / Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:

- Personendaten (z. B. Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Die Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden hierfür erforderliche Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht werden Daten an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weitergegeben.

Wir speichern Ihre Daten nur, solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher wie folgt gelöscht:

5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Sämtliche betroffene Personen, von denen wir wie oben beschrieben Daten verarbeiten, haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Personen der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Personen insbesondere dann tun, wenn sie verlangt haben, ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sollten Personen in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen. Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung beim Antragsteller erfolgen müsste.

Sollten Personen von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das ZBFS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind